

strafatverdächtigen Verhalten des Täters Beachtung verdienen, in den Gegenstand der Beweisführung einbezogen werden.

Im Sozialismus sind Fähigkeiten, Charakterzüge, Bewußtsein, Pflichtgefühl usw. der Menschen nicht menschliche Eigenschaften an sich, sondern menschliche Seiten, die zugleich die gesellschaftliche Wirklichkeit und dabei vorwiegend den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß beeinflussen. Im Ringen um die Steigerung der Arbeitsproduktivität arbeiten die Menschen an sich selbst, werden sie vom Kollektiv erzogen und erziehen sie sich selbst, wachsen sie zu sozialistischen Persönlichkeiten heran. Die im Sozialismus an jeden Menschen gerichtete Grundforderung, nach seinen Fähigkeiten zu arbeiten, bedeutet, daß der Mensch seine Fähigkeiten, seinen Charakter, sein Bewußtsein, sein Pflichtgefühl usw. hauptsächlich im Arbeitsprozeß entwickelt. In untrennbarer Verbindung mit seiner Entwicklung in der Arbeit formt sich sein Charakter, bilden sich solche Charakterzüge wie Beharrlichkeit, Beständigkeit bei der Überwindung von Schwierigkeiten, Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit gegenüber dem Kollektiv und der Gesellschaft, sozialistisches Pflichtgefühl usw. heraus. Analog gilt das auch für andere Lebensbereiche, in denen der Mensch wirkt.

Deshalb ist die Persönlichkeit eines Menschen in seinem aktiven Anteil an den konkreten gesellschaftlichen Beziehungen zu seiner unmittelbaren Umwelt erkennbar. Insbesondere in Situationen, in denen das Verhalten eines Menschen das Kriterium dafür bildet, ob und wie er sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral leiten läßt, wird seine Persönlichkeit an seinen Handlungen, an den von ihm geschaffenen Fakten sichtbar.

Wenn der Täter seine Motive, Gefühle, Gedanken usw. in Taten umsetzt, hinterlassen diese Handlungen ideelle oder materielle Eindrücke in der Wirklichkeit. Aufgrund der wahren Aussagen einer Person darüber, welche Wahrnehmungen über die Tat sie sich erinnert, sowie anhand der Spuren der Tat an Gegenständen kann die in der Vergangenheit geschehene Handlung rekonstruiert werden. Von der rekonstruierten Handlung kann auf die Täterpersönlichkeit, auf die Vorstellungen usw., die ihn zur Handlung bewegten und seine Handlung begleiteten, geschlossen werden.

Wie zur wahren Feststellung aller anderen Tatsachen in der Strafsache wird die Beweisführung auch zur Feststellung von Tatsachen angewendet, in denen sich die Täterpersönlichkeit realisierte. Diese den Täter charakterisierenden Tatsachen können zahlreich und sehr verschieden sein. Sie können sich (neben den im Vordruck über seine Vernehmung vorgesehenen Angaben zur Person des Beschuldigten) auf seine berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit, auf seinen Gesundheitszustand und seine psychischen Züge, auf sein Verhältnis zu seiner Familie, auf seine Lebensbedingungen, auf